

(2) Aus der Abrechnung gemäß Abs. 1 sich ergebende Zuführungen an VEB sind nach Abgabe des Kontrollberichtes der VEB, spätestens bis zum 15. Februar 1965, zuzuführen.

(3) Abweichend vom § 1 der Anordnung Nr. 2 vom 12. Mai 1964 über die Verwendung der Gewinne in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBI. III S, 283) gilt für den Jahresabschluß 1964 der 15. Februar 1965 als Fälligkeitstag für die Abrechnung und Abführung der dem Haushalt der Republik gemäß Ausweis im Jahreskontrollbericht der WB aus Plan- und Überplangewinnen zustehenden Anteile.

(4) Aus der Abrechnung gemäß Abs. 3 sich ergebende Zuführungen an die WB sind entsprechend dem Ausweis im Formblatt „Abrechnung der Gewinnabführungen und Stützungen sowie sonstige Haushaltszuführungen der WB (Z)“ nach Abgabe des Kontrollberichtes der WB, spätestens bis zum 15. Februar 1965, bei der zuständigen Industriebankfiliale der Deutschen Notenbank abzufordern.

(5) Die auf dem Gewinn-Verwendungsfonds der WB stehenden Beträge, die auf Grund der Untererfüllung des Investitions- und Projektierungsplanes den Fonds für Investitionen und Projektierung nicht zugeführt wurden, sind durch die WB bis zum 15. Februar 1965 auf das Konto der Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates „Gewinn- und andere Abführungen der WB“ bei der Deutschen Notenbank, Berlin, abzuführen.

§ 4

Amortisations-Verwendungsfonds

(1) Sofern zur Bezahlung der finanziellen Überhänge für Investitionen oder Projektierungsleistungen gemäß § 7 Abs. 2 Mittel des Amortisations-Verwendungsfonds vorgesehen sind, hat die Zuführung der erforderlichen Mittel durch die WB auf die Sonderbankkonten „Projektierung“ und „Investitionen“ bis zum 4. Januar 1965 zu erfolgen.

(2) Die WB haben die nicht verbrauchten Mittel des Amortisations-Verwendungsfonds am 4. Januar 1965 zugunsten des Kontos der Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates „Gewinn- und andere Abführungen der WB“ bei der Deutschen Notenbank, Berlin, abzuführen.

(3) Die Generaldirektoren der WB bestimmen den Fälligkeitstag für die Abführung der VEB an den Amortisations-Verwendungsfonds der WB zur Sicherung der Verpflichtung der WB gemäß Abs. 2.

§ 5

Umlaufmittel-Verteilungsfonds

(1) Die WB haben die nicht verbrauchten Mittel des Umlaufmittel-Verteilungsfonds bis zum 4. Januar 1965 zugunsten des Kontos der Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates „Gewinn- und andere Abführungen der WB“ bei der Deutschen Notenbank, Berlin, abzuführen.

(2) Die Generaldirektoren der WB bestimmen den Fälligkeitstag für die Abführung der VEB an den Umlaufmittel-Verteilungsfonds zur Sicherung der Verpflichtung der WB gemäß Abs. 1.

§ 6

Fonds Technik

(1) Die Bestände des Fonds Technik sind auf das Jahr 1965 zu übertragen.

(2) Haushaltszuführungen für bestätigte Aufgaben des Planes „Neue Technik“ sind bis zum 31. Januar 1965 abzurechnen. Die sich aus den Abrechnungen ergebenden Zahlungen sind bis zum 15. Februar 1965 an die zuständige Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates zugunsten des Einzelplankontos Nr. 11.000 bei der Deutschen Notenbank, Berlin, abzuführen.

§ 7

Projektierung und Investitionen

(1) Bei der Leistung von Ausgaben zu Lasten der Sonderbankkonten „Projektierung“ und „Investitionen“ der VEB ist nach den für die Jahresabgrenzung 1964/65 der im Rahmen der Investitionsfinanzierung ausgereichten Mittel gültigen gesetzlichen Bestimmungen zu verfahren.

(2) Die im Jahre 1964 für den Plan der Investitionen und Projektierung durchgeführten abrechenbaren Lieferungen und Leistungen sind bis zum 31. Januar 1965 zu Lasten der Fonds 1964 abzurechnen und zu bezahlen.

(3) Die für das Jahr 1964 geführten betrieblichen Sonderbankkonten „Projektierung“ und „Investitionen“ sind per 31. Januar 1965 für die Bezahlung von Lieferungen und Leistungen gemäß Abs. 2 zu schließen. Die Bestände sind am 1. Februar 1965 durch den VEB an das Konto „Betriebsmittel der WB“ der zuständigen WB abzuführen.

(4) Die auf dem Konto „Betriebsmittel der WB“ gemäß Abs. 3 vereinnahmten Beträge sind durch die WB am nächstfolgenden Tage nach Eingang auf das Konto der Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates „Gewinn- und andere Abführungen der WB“ bei der Deutschen Notenbank, Berlin, abzuführen.